

Satzung KunstWerk Mölln und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Kunstwerk Mölln und Umgebung. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 23879 Mölln.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne der Abgabenverordnung.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Förderung hiesiger Künstler und angehender Künstler, auch im Sinne der Jugendarbeit. Die Kunst der Region als Kulturgut zu bewahren, Förderung der Bräuche und durch die Kunst auf gesellschaftliche Themen aufmerksam zu machen und andere hierfür zu sensibilisieren (z.B. Umweltschutz, Tierschutz, psychische Erkrankungen im Sinne der sogenannten Volkserkrankungen). Der Satzungszweck soll durch Dialog und Zusammenarbeit der Mitglieder und interessierter Dritter erreicht werden.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes ist es u.a. Aufgabe des Vereins, die dafür notwendigen Mittel, wie Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen etc. zu beschaffen und ein Netzwerk von Partnerschaften aufzubauen und zu pflegen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft: Ehrenmitglied, juristische Personen, Erwachsene und Kinder und Jugendliche.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen; eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 3 in Verzug gerät.
- (7) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die verschiedenen Mitgliedschaften nach § 3 (1) können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushändigung, Rundschreiben, Mail oder in anderer geeigneter Form bekanntgegeben.

- (2) Der Beitrag ist bis spätestens Ende März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden (geschäftsführend), der/dem zweiten Vorsitzenden (geschäftsführend) sowie der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister (geschäftsführend). Die drei vorgenannten bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dem Vorstand gehören weiter an die/der Schriftführerin/Schriftführer und bis zu drei Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die laufende Amtsperiode durch Zuwahl ergänzt werden. Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch die erste/den ersten oder die zweite/den zweiten Vorsitzende(n), jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der zweite Vorsitzende nur bei Abwesenheit oder Nichterreichbarkeit der/des ersten Vorsitzenden Gebrauch davon machen kann.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
 - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,

- e. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 - f. die Buchführung und
 - g. die Erstellung des Jahresberichts.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen - auch per E-Mail -, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Der Vorstand tagt vereinsöffentlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Der Vorstand kann Arbeits- und Projektgruppen einrichten, die ihn bei seiner Arbeit beraten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres oder am Anfang eines Geschäftsjahres für das vorausgegangene Geschäftsjahr die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer
 - c. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. den Beschluss des Jahresberichts und die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Vorstandes und
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse mit einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben. Für diese muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Änderungen des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung aller Mitglieder; Nichterschienene können diese nur binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand erklären. Die Frist beginnt mit dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Tag.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 23.04.17 errichtet. Unterschriften*

* Es folgen die eigenhändigen Unterschriften von allen Personen, die in der Gründungsversammlung dem Verein beigetreten sind; mindestens sieben Unterschriften sind erforderlich.